HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Trippstadt vom 24. September 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§	2	Ausschüsse des Gemeinderates	2
§	3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	2
§	4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§	5	Beigeordnete	3
§	6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse	3
§	7	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§	8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§	9	Büchereileitung	
§	10	Hallenwart/in der Heidenkopfhalle	
§	11	Betreuung Eisenhütten-Museum	
§	12	In-Kraft-Treten	

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "https://www.landstuhl.de" unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse "https://www.landstuhl.de" und in der "mein Ort App", soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle

Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse "https://www.landstuhl.de" und in der "mein Ort App" bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.
- (5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat hat bereits durch Beschluss entschieden, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - (a) Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss
 - (b) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt
 - (c) Ausschuss für Jugend, Familie, Sport und Kultur
 - (d) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse a bis c bestehen aus jeweils 8 Mitgliedern, der Ausschuss unter d aus 5 Mitgliedern.

In den Ausschuss b können bis zu 4 weitere, in diesem Bereich besonders erfahrene Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Die übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

In den Ausschuss a können der Leiter der Tourist-Info sowie der jeweilige Vorsitzende des Fremdenverkehrsvereins Trippstadt e.V. beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern touristische Belange behandelt werden.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (4) Die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind.

Dem Haupt-, Finanz- und Tourismusausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Aufgaben übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 7.000 Euro.

(5) Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt ist zuständig für alle Bauplanungs- und Bauangelegenheiten, soweit diese nicht nach § 4 dem Ortsbürgermeister übertragen sind.

Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt wird die abschließende Beschlussfassung übertragen über

Die abschließende Entscheidung über Bauvorhaben

- a) im baulich geschlossenen Ortsbereich (Innenbereich),
- b) in baulich geschlossenen Ortsteilen (Innenbereich),
- c) bei einer Tektur, eines bereits vorher genehmigten Bauvorhabens (Innen- und Außenbereich).

sofern Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen (die Zuständigkeit des Gemeinderates in Bauplanungsangelegenheiten wird nicht berührt).

Ferner wird dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt die abschließende Beschlussfassung übertragen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei gemeindlichen Bauvorhaben bis 7.000 Euro im Einzelfall.

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur befasst sich beratend mit allen Fragen der Jugendförderung und Familienunterstützung sowie der Förderung des Sports und der Kultur im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde. Mit seinen Vorschlägen befasst sich der Gemeinderat.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.
- (8) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall.
- 2. Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben im Rahmen bestehender Bebauungspläne oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche, bei denen gemäß der Vorprüfung keine Einwendungen bestehen.
- Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahmen sowie über den Darlehensgeber trifft der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Absatz 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, von der in Absatz 1 ausgegangen wird.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Büchereileitung

- (1) Für die Leitung der gemeindlichen Bücherei kann ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen werden.
- (2) Der/Die Büchereileiter/in erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.
- (3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Hallenwart/in der Heidenkopfhalle

- (1) Für die Betreuung der gemeindlichen Turn- und Mehrzweckhalle kann ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen werden.
- (2) Der/Die Hallenwart/in erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Betreuung Eisenhütten-Museum

- (1) Für die Betreuung des Eisenhütten-Museums kann ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen werden.
- (2) Der/Die Betreuende kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 24. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. August 2019 außer Kraft.

Trippstadt, 24. September 2024

gez. Reinhold Mannweiler Ortsbürgermeister